Die Deliktshaftung des Besitzers gegenüber dem Eigentümer und die Bedeutung des § 992 für die Besitzerhaftung.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Würde eines Doktors der Rechte

der

Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät

der

Vereinigten Friedrichs-Universität Halle-Wittenberg

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

vorgelegt von

Werner Hein

Referendar

aus Cüstrin.

Referent: Professor Dr. Boehmer.

Auszug

Halle-Saale

1925

Einleitung. — Nach herrschender Ansicht sind rechtmäßige Besitzer — die dem Eigentümer gegenüber ein obligatorisches oder ein dingliches Recht zum Besitze haben — wegen einer schuldhaft widerrechtlichen Verletzung fremden Eigentums nach den Vorschriften über den Schadensersatz wegen unerlaubter Handlungen verantwortlich; für unrechtmäßige Besitzer dagegen — die ein Recht zum Besitze gegenüber dem Eigentümer nicht haben — sollen grundsätzlich die §§ 823ff. nicht gelten, es sei denn, daß sie sich den Besitz durch verbotene Eigenmacht oder durch eine strafbare Handlung verschafft haben.

Unter Durchbrechung dieses Grundsatzes wird von einigen Schriftstellern angenommen, daß auch rechtmäßige Besitzer in gewissen Fällen von der Deliktshaftung frei seien: Dann nämlich, wenn sie sich gutgläubig ein umfanglich weitergehendes Besitzrecht zuschreiben, als sie haben, und das fremde Eigentum durch Handlungen verletzen, die im Rahmen des gutgläubig angemaßten Besitzrechtes liegen. Fernerhin wird die Ansicht vertreten, daß der Ausschluß der §§ 823ff nur für von vornherein unrechtmäßige Besitzer gilt, nicht auch für nachträglich unrechtmäßige Besitzer – die früher dem Eigentümer gegenüber besitzberechtigt waren, es aber gegenwärtig nicht mehr sind —. Diese letzteren Besitzer sollen deliktisch verantwortlich sein.

Der Ausschluß der Deliktshaftung unrechtmäßiger Besitzer wird auf folgende Erwägung gestützt: § 993 schließt die Haftung gutgläubiger unverklagter Besitzer nach Vindikationsrecht völlig aus Der Ausschluß der Deliktshaftung bösgläubiger und der auf Herausgabe der Sache verklagten Besitzer ergibt sich aus einem argumentum e contrario aus § 992, weil diese Vorschrift diejenigen Besitzer benennt, welche allein deliktisch verantwortlich sind.

§ 992 hat nach der herrschenden Meinung nur die Bedeutung, daß er bestimmt, wann unrechtmäßige Besitzer nach den Vorschriften über den Schadensersatz wegen unerlaubter Handlungen haften.

Die Haftung rechtmäßiger Besitzer, die das fremde Eigentum schuldhaft widerrechtlich verletzen, nach den §§ 823ff ist zu bejahen; insoweit wird die Frage nach der Deliktshaftung des Besitzers gegenüber dem Eigentümer nicht gestellt. Die Untersuchungen beschäftigen sich nur mit der Deliktshaftung unrechtmäßiger Besitzer und mit der Frage, ob die Haftung rechtmäßiger Besitzer durch die §§ 987ff. beeinträchtigt wird. Ferner wird § 992 besprochen.

§ 1. Überblick über die Haftung unrechtmäßiger Besitzer. Stellung des Verfassers – Im Gegensatz zur herrschenden Meinung wird die Ansicht vertreten, daß es nicht zutreffend ist, daß durch § 993 und argumentum e contrario aus § 992 die Anwendbarkeit der §§ 823ff. für unrechtmäßige Besitzer als ausgeschaltet zu betrachten ist. § 992 hat nicht nur die Bedeutung, daß er die Deliktshaftung der von ihm bezeichneten Besitzer anordnet; er bestimmt vielmehr darüber hinaus die Gruppe der unrechtmäßigen Besitzer, deren Haftung ohne Einschränkung durch die §§ 284ff, 812ff., 823ff, geregelt ist.

Teil I. Die Deliktshaftung der von vornherein unrechtmäßigen Besitzer, die dem § 992 nicht unterstehen.

§ 2 Die Deliktshaftung der Besitzer des § 993. — § 993 schließt die Anwendbarkeit der §§ 823ff in Fällen, in denen ein gutgläubiger unverklagter Besitzer einer Sache den Eigentümer derselben durch eine unerlaubte Handlung verletzt, nicht schlechthin aus. § 993 stellt in dem Erfordernis des guten Glaubens des Besitzers nur einen Haftungsausschließungsgrund auf. Gutgläubig ist der Besitzer, der bei dem Besitzerwerbe ohne grobe Fahrlässigkeit annimmt, daß er irgendein Besitzrecht, gleichgültig welchen Inhaltes oder Umfanges, habe und später nicht erfährt, daß er ein solches Recht nicht hat. Der Besitzer des § 993 ist nur insoweit überhaupt nicht, also auch nicht deliktisch verantwortlich, als der Glaube an das Vorliegen eines Besitzrechtes das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit bei einer objektiv widerrecht-

lichen Verletzung des fremden Eigentums durch die Beschädigung oder Zerstörung der Sache oder die schädigende Einwirkung auf das Eigentumsrecht ausschließt. Der Inhalt bezw. der Umfang des vermeintlichen Besitzrechtes bestimmt unmittelbar die Grenze der Haftungsfreiheit.

Die Haftung der Fremdbesitzer des § 993 nach § 823 Abs. 1 ist nur bezüglich solcher Schadenshandlungen aus eschlossen, die im Rahmen des vermeintlichen Besitzrechtes liegen, daß er zu haben glaubt Der vermeintliche Mieter einer Sache ist für Beschädigungen der Sache durch einen ordnungsgemäßen Mietgebrauch nicht verantwortlich, nicht dagegen auch für eine absichtliche Zerstörung der Sache; der vermeintliche Pfandgläubiger darf die Sache nur im Wege ordnungsmäßigen Pfandverkaufes verwerten, ohne sich schadensersatzpflichtig zu machen; er darf die Pfandsache nicht benutzen. Beschädigt er die Sache durch den Gebrauch, so ist er zum Schadensersatze verpflichtet. Im Schrifttum und in der Rechtsprechung wird dieses Ergebnis dadurch erreicht, daß man bei Schadenshandlungen, die der Besitzer unter Überschreitung des Umfanges des vermeintlichen Besitzrechtes ausführt, den Grundsatz des Ausschusses der §§ 823ff. nicht anwendet

Eigenbesitzer des § 993, denen ihr vermeintliches Eigentum grundsätzlich gestattet, mit der Sache nach Belieben zu verfahren, sind für eine Beschädigung oder Zerstörung der Sache u. s. w. nur dann nach § 823 Abs. 1 verantwortlich, wenn ihre Handlung trotz ihres Glaubens eine vorsätzliche (dolus eventualis) Verletzung des fremden Eigentums darstellt. Es sind dies Fälle, in denen der gutgläubige Eigenbesitzer die Beschädigung oder Zerstörung der Sache deshalb ausführt, weil sie ein dritter, der Eigentümer, nicht erhalten soll. Der Besitzer handelt mit Rücksicht darauf, daß der dritte etwa Eigentümer ist Mit der Abstellung auf den Rahmen des vermeintlichen Besitzrechtes (Eigentum läßt sich eine Haftung gutgläubiger Eigenbesitzer nach § 823 Abs. 1 nicht begründen.

Die Haftung gutgläubiger unverklagter Besitzer nach § 823 Abs. 2 und nach § 826 ist durch § 993 nicht berührt.

§ 3. Die Haftung der bösgläubigen und der auf Herausgabe der Sache verklagten Besitzer nach §§ 823ff. — Die Deliktshaftung bösgläubiger und der auf Herausgabe der Sache verklagten Besitzer ist durch argumentum e contrario aus § 992 nicht ausgeschlossen. Ein argumentum e contrario dieser Art kann aus § 992 nicht hergeleitet werden. Da, wie im § 2 dargetan ist, die Besitzer des § 993 grundsätzlich nach Deliktsrecht haften, und nicht nur für die Besitzer des § 992 die §§ 823ff. gelten, kann § 992 nicht mehr die Grundlage für ein auf den Ausschluß der §§ 823ff. gerichtetes argumentum e contrario für die außerhalb des § 992 stehenden Besitzer bilden.

Weiterhin würde ein argumentum e contrario, wenn es aus § 992 hergeleitet werden könnte, dem Zweck des Gesetzes zuwiderlaufen. Das Gesetz will nur die Haftung gutgläubiger unverklagter Besitzer im Verhältnis zu der nach den allgemeinen Vorschriften bestehenden herabmindern, nicht auch die der bösgläubigen Besitzer; letztere sollen schärfer haften Die Nutzungshaftung dieser Besitzer gemäß §§ 987. 990 ist gegenüber der Bereicherungshaftung erweitert; die Schadenshaftung nach den §§ 989, 990 Abs. 1 ist gegenüber der Deliktshaftung insofern verschärft, als für erstere Ansprüche die Nebenrechtsfolgen der §§ 195, 278 gelten, für die Ansprüche aus §§ 823ff. die der §§ 852, 831.

Es geht deshalb nicht an, die Stellung des Eigentümers bösgläubigen Besitzern gegenüber dadurch zu verkümmern, daß man die Deliktshaftung und damit die Anwendung des § 393 in den Fällen ausschließt, in denen ein bösgläubiger Besitzer das fremde Eigentum vorsätzlich und widerrechtlich durch die Beschädigung oder Zerstörung der Sache oder Einwirkungen auf das Eigentumsrecht verletzt. §§ 989, 990 Abs. 1.

Die Haftung nach den §§ 823ff. ist eine unbedingte Notwendigkeit dann, wenn der bösgläubige Besitzer den Eigentümer durch Handlungen schädigt, die, ohne den Tatbestand der §§ 989, 900 Abs. 1 zu erfüllen, eine unerlaubte Handlung darstellen. In diesen Fällen würde der Besitzer in der Regel überhaupt nicht schadensersatzpflichtig sein, wenn nicht die §§ 823ff. anwendbar wären Denn die im § 990 Abs. 2 zugelassene Verzugshaftung wird nicht immer — da meistens die Voraussetzungen nicht vorliegen werden — gegeben sein.

Teil II. Die Bedeutung des § 992 für die Besitzerhaftung.

§ 4. Die Auslegung des § 992. — Die Besitzer des § 992 haften nach den §§ 284ff., 823ff., 823ff. Hinsichtlich der Deliktshaftung ist dies im § 992 ausdrücklich bestimmt; bezüglich der Haftung gemäß §§ 812ff., 284ff. ergibt dies sich aus der Aufnahme des § 992 in den Tatbestand des § 993. Denn die Rechtsfolgen des § 993 treffen nur die Besitzer, bei denen die in den §§ 987—992 bezeichneten Voraussetzungen nicht vorliegen. Zu ihnen gehören die Besitzer des § 992 nicht, da der Tatbestand des § 993 nicht vorliegt, sondern gerade die Voraussetzungen des § 992 gegeben sind.

Entgegen der im Schrifttum und in der Rechtsprechung noch vorherrschenden Ansicht, daß nur die unrechtmäßigen Besitzer dem § 992 unterstehen, deren Besitzerlangung zugleich eine unerlaubte Handlung ist, gilt § 992 auch für Besitzer, die sich den Besitz durch verbotene Eigenmacht verschafft haben, ohne daß sie zugleich schuldhaft gehandelt haben.

§ 5 und § 6. Einzeldarstellung der Haftung der Besitzer des § 992. — Gutgläubige, bösgläubige und verklagte Besitzer des § 992, deren Besitzerwerb den Tatbestand einer unerlaubten Handlung erfüllt, haften nach § 848. Sie sind bei zufälligem Untergange, zufälliger Verschlechterung oder sonstiger zufälliger Unmöglichkeit der Herausgabe der Sache schadensersatzpflichtig; die Vereitelung der Herausgabe braucht keine verschuldete zu sein wie nach §§ 989, 990 Abs. 1. Diese Besitzer sind dem Eigentümer wegen der Vorenthaltung der Sache ohne weiteres schadensersatzpflichtig. Denn durch die Nichtherausgabe der Sache halten diese Besitzer nur den durch die Entziehung der Sache hergestellten Zustand der Trennung des Besitzes vom Eigentum, den Erfolg der Entziehungshandlung aufrecht.

Die Nutzungsherausgabepflicht der Deliktsbesitzer des § 992 bestimmt sich, soweit sie bösgläubig oder auf Herausgabe der Sache verklagt sind, nach den §§ 987, 990 Abs. 1. Die Nutzungsherausgabepflicht redlicher unverklagter Besitzer des § 992 begründet die herrschende Meinung damit, daß der Schadensersatzanspruch des Eigentümers wegen der Entziehung der Sache die Nutzungen umfaßt. Das ist nur richtig bezüglich der Nutzungen, die der Eigentümer selbst auch erzielt hätte, nicht für solche, die er nicht gezogen haben würde. Hier hat der Eigentümer ein condictio possessionis, die sich gemäß § 818 auf alle gezogenen Nutzungen erstreckt.

Für die redlichen Besitzer des § 992, die sich den Besitz, ohne schuldhaft zu handeln, durch verbotene Eigenmacht verschafft haben, wird durch die Verweisung auf die §§ 823ff. die Anwendbarkeit des § 848 nicht begründet. Für diese Besitzer gilt nur folgendes: Sie sind schon vor Erhebung der Eigentumsklage wegen jeder verschuldeten Verschlechterung, dem Untergange oder einer sonstigen Unmöglichkeit der Herausgabe der Sache nach § 823 Abs. 1 schadensersatzpflichtig. Es gilt der teilweise Ausschluß des § 823 Abs. 1 durch § 993 nicht,

Wegen der Vorenthaltung der Sache sind diese redlichen nicht deliktischen Besitzer des § 992 anders als die Besitzer des § 993 nach Verzugsgrundsätzen zum Schadensersatze verpflichtet, wenn sie die Sache trotz Mahnung oder der gleichstehenden Klageerhebung nicht herausgeben.

Der Eigentümer kann von diesen Besitzern mit der condictio possessionis (§ 818) die vor der Erhebung der Eigentumsklage gezogenen Nutzungen herausverlangen. In der Regel wird die Nutzungshaftung dieser Besitzer in den Lehrbüchern und Erläuterungsbüchern nicht angenommen.

Teil III. § 7. Die Bedeutung der §§ 987ff. insbesondere des § 992 für die Haftung rechtmäßiger und nachträglich unrechtmäßiger Besitzer. — Die Haftung rechtmäßiger Besitzer wird durch die §§ 987ff. nicht bestimmt. Der Ausschluß der Deliktshaftung rechtmäßiger Besitzer, die sich gutgläubig ein umfanglich weitergehendes Besitzrecht zuschreiben, als sie haben, und das fremde Eigentum durch Handlungen verletzen, die im Rahmen des gutgläubig angemaßten Besitzrechtes liegen, kann durch analoge Anwendung des § 993 nicht begründet werden.

Für nachträglich unrechtmäßige Besitzer gelten die §§ 284ff. 812ff., 823ff. nach der im Gesetz ausdrücklich getroffenen Bestimmungen unbeschränkt.

Ostdeutsche Druckerei und Verlagsanstalt, Inhaber Otto Jung, Halle a. S., Barfüßerstr. 14.